

I Tucholskystraße 11 I DE-10117 Berlin I 030-3384342-0 I Fax 030-3384342-19 I info@frauenhauskoordinierung.de

Berlin, 07.12.2020

Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung

zum Referentenentwurf einer Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 04.12.2020:

Frauenhauskoordinierung (FHK)¹ begrüßt die Möglichkeit zum Referentenentwurf einer Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronalmpfV) Stellung zu nehmen. In dieser Stellungnahme wird sich aus der Perspektive gewaltbetroffener Frauen auf den für FHK wesentlichen Kernpunkt beschränkt:

Aufnahme von Frauenhäusern in den Kreis der Einrichtungen, deren Mitarbeitende eine Schutzimpfung erhalten

Frauenhäuser² sind als Schutzunterkunft, in denen Frauen und Kinder gemeinsam leben, besonders von der Corona-Pandemie betroffen. Findet das Virus erst einmal Einzug in das Haus, ist es eine besondere Herausforderung, eine gesamte Unterkunft unter Quarantäne zu stellen. Gleichzeitig sind Frauenhäuser und ihre Mitarbeitenden als absolut systemrelevant einzustufen. Wie nicht zuletzt die jährliche kriminalstatistische Auswertung zu Partnerschaftsgewalt für das Berichtsjahr 2019 des Bundeskriminalamts gezeigt hat, ist Gewalt gegen Frauen auch in Deutschland noch immer ein sehr großes Problem.³ Die erste Anlaufstelle für viele von Gewalt betroffene Frauen ist das Frauenhaus. Wenn Frauenhäuser jedoch nicht arbeiten können, weil sie unter Quarantäne stehen und/ oder einzelne Mitarbeiter wegen Krankheit ausfallen, bleiben diese Frauen ohne Hilfe.

Zur Bereitstellung eines flächendeckenden Hilfesystems hat sich Deutschland schließlich auch durch die Istanbul-Konvention (IK) verpflichtet. In den Art. 22 und 23 IK ist explizit geregelt, dass alle Vertragsparteien einen Zugang zu Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen gewährleisten und deren Arbeit fördern müssen. Dieser Anforderung kann Deutschland nur gerecht werden, wenn alles Erforderliche getan wird, um Frauenhäuser auch während der Corona-Pandemie funktionsfähig zu halten. Die Bundesfrauenministerin Dr. Franziska Giffey sagt dazu selbst:

"Die Frauenhäuser und Fachberatungsstellen sind die wichtigen Einrichtungen, um Frauen zu helfen, die häusliche Gewalt erfahren. Ihre Arbeit ist systemrelevant. In der Corona-Krise muss diese Arbeit gesichert werden. Die Beschäftigten müssen Zugang zur Notfallbetreuung für ihre Kinder haben, und sie müssen die notwendige Infektionsschutzausstattung bekommen. Nur so kann die Arbeit in den Hilfesystemen aufrechterhalten werden. Die Länder

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) vereint unter ihrem Dach zahlreiche bundesweite Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband e. V., Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: http://www.frauenhauskoordinierung.de/.

 $^{^2 \ \}text{Neben Frauenhäusern sind auch vergleichbare Schutzeinrichtungen, wie z.B. Frauenschutzwohnungen, gemeint.} \\$

³ Polizeiliche Kriminalstatistik Partnerschaftsgewalt 2019 (file:///C:/Users/gretschel/Downloads/Partnerschaftsgewalt 2019.pdf, zuletzt abgerufen am 07.12.2020).



I Tucholskystraße 11 I DE-10117 Berlin I 030-3384342-0 I Fax 030-3384342-19 I info@frauenhauskoordinierung.de

müssen darauf ein Auge haben. Gemeinsam müssen wir unser Möglichstes tun, um die Rahmenbedingungen für die Arbeit in den Frauenhäusern und Fachberatungsstellen zu verbessern und von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen zu helfen."⁴

Zur angemessenen Umsetzung der Verpflichtungen aus der IK muss den Mitarbeitenden in Frauenhäusern frühzeitig eine Schutzimpfung gewährt werden. Im Rahmen der CoronalmpfV sind Frauenhäuser daher dringend in den Katalog des § 2 Abs. 2 CoronalmpfV-E aufzunehmen. Mitarbeitende in einem Frauenhaus sind in besonderem Maße von einem Infektionsrisiko betroffen, da in Schutzunterkünften eine Vielzahl von Menschen zusammenwohnt und Frauenhäuser bisher auch nicht zu den Einrichtungen zählen, die provisorische Corona-Tests durchführen dürfen. Bei jeder Neuaufnahme einer Frau, ist das Infektionsrisiko der Mitarbeitenden also besonders hoch.

Mitarbeitende von Frauenhäusern fallen außerdem auch unter Personen, die in zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge eine Schlüsselstellung besetzen, sodass sie zumindest in den Katalog des § 4 Abs. 2 CoronalmpfV-E aufzunehmen sind.

Fabienne Gretschel Referentin Recht Frauenhauskoordinierung e.V.

_

⁴ Aktuelle Meldung des BMFSFJ vom 09.04.2020: "Dr. Franziska Giffey: Frauenhäuser und Beratungsstellen sind systemrelevant" (https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/dr--franziska-giffey--frauenhaeuser-und-beratungsstellen-sind-systemrelevant/154624, zuletzt abgerufen: 07.12.2020).